

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Wittelshofen für die Gemeindeteile Grüb, Dühren, Gelshofen

vom 08. Dezember 2014

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Grüb, Dühren, Gelshofen Einleitungsgebühren.

§ 2

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,60 € pro cbm Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Privatbrunnen, Regenwasserzisterne etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wassermengen aus sonstigen Anlagen werden durch geeichte plombierte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück und auf seine Kosten einbaut und unterhält, festgestellt. Die Einbaustelle eines solchen Wasserzählers wird im Benehmen mit den Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde bestimmt. Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu der Grundstücksversorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und die Ablesung der Meßeinrichtung während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten zu gestatten.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen. Als Großvieheinheit gelten je 5 Stück Kleinvieh. Zum Kleinvieh zählen: Rinder, Pferde, Esel und dgl. unter einem Jahr, Schweine über 50 kg Lebendgewicht, Schafe und Ziegen. Als eine Großvieheinheit gelten auch 10 Schweine bis 50 kg oder 200 Hühner. Maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres gehaltene Viehzahl. Der Viehbestand ist jährlich zum Stichtag an die Gemeinde zu melden.

Soweit in landwirtschaftlichen Betrieben Wasser aus Eigengewinnungsanlagen für die Viehtränke verwendet wird kann dafür kein pauschaler Viehverbrauch nach den Regelungen dieses Absatzes in Abzug gebracht werden.

(3) Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
- d) entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung –WAS- (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird,
- e) die in Abs. 2 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 32 cbm pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach Buchstabe e) wird pro Person, welche am Stichtag 1. Januar des Jahres auf dem Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 32 cbm/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit zweitem Wohnsitz werden mitgerechnet.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- c) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 6

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Wittelshofen, den 08. Dezember 2014

GEMEINDE WITTELSHOFEN



(Leibrich)
1. Bürgermeister

